



E.ON Gas Storage GmbH · Norbertstraße 85 · 45131 Essen

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

E.ON Gas Storage GmbH
Norbertstraße 85
45131 Essen

22. Februar 2011

**Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum
Gaswirtschaftsgesetz 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Eigenschaft als Speicherunternehmen des neu errichteten Erdgas-
speichers 7Fields nehmen wir mit dem beiliegenden Papier zu einigen für
uns besonders relevanten Aspekten des vorliegenden Begutachtungsent-
wurfs zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 Stellung.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass inhaltlich einige der in unseren
Anmerkungen aufgeworfenen Detailfragen erst bei der näheren Ausgestal-
tung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 geregelt werden können und nicht den
Gesetzestext als solchen betreffen, bitten in diesem Fall jedoch um eine Be-
rücksichtigung in den Erläuterungen zum Gesetzestext.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Obholzer'.

Claus Obholzer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Witte'.

Dr. Markus Witte

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Henning R. Deters
Geschäftsführung:
Dr. Peter Klingenberg
(Sprecher)
Nicole Otterberg
Sitz: Essen
Amtsgericht Essen
HRB 20318

**An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend**

**An das
Präsidium des Nationalrates**

Gerne nehmen wir die angebotene Gelegenheit wahr, zu den folgenden im Entwurf des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 behandelten Themen Stellung zu nehmen:

- **Gasspeicher mit Anschluss an das Fernleitungsnetz**

Die Möglichkeit, Gasspeicher an das Fernleitungsnetz anzuschließen, wird unseres Erachtens im Entwurf bisher nicht ausreichend beleuchtet. So sieht beispielsweise Art. 23 der Richtlinie 2009/73/EG einen Rechtsanspruch der Speicherunternehmen auf Anschluss ihrer Speicheranlagen an das Fernleitungsnetz in transparenten und effizienten Verfahren und zu nichtdiskriminierenden Tarifen vor, wobei Kosten einer notwendigen Kapazitätsaufstockung keinen Ablehnungsgrund darstellen. Die Regelung findet sich in dieser klaren Form im Begutachtungsentwurf bislang nicht wieder.

Ergänzend dazu wäre unseres Erachtens eine § 73 Abs. 5 vergleichbare Regelung wünschenswert, die nähere Festlegungen zur Einbindung von Speichern am Fernleitungsnetz in das geplante Entry/Exit System (gleiche Tarifsystematik im Fernleitungs- und Verteilernetz oder unterschiedliche Systematiken wie in Deutschland?) sowie Hinweise zur Festlegung der Netzentgelte bei der Nutzung dieser Speicher enthält.

- **Entrichtung des Netznutzungsentgelts durch Speicherunternehmen (§ 73 Abs. 5)**

Die Entrichtung des Netznutzungsentgelts sollte sowohl aus Praktikabilitätsgründen als auch aus systematischen Erwägungen unmittelbar durch den Speichernutzer erfolgen (und nicht vom Speicherunternehmen über die Speicherentgelte auf diesen gewälzt werden).

Begründung: Insbesondere bei Speichern mit mehreren Anschlusspunkten müsste das Speicherunternehmen mangels Kenntnis der genauen Nutzungsstrategien der Speichernutzer grundsätzlich an allen Punkten Leistungen kontrahieren, was zu hohen Leerstandskosten führen würde. Außerdem würden durch derartige Mehrfachbuchungen Transportrouten für andere Netznutzer blockiert und ex ante ein nicht bedarfsgetriebener Engpass entstehen. Nur eine Buchung der Transportkapazitäten unmittelbar durch den jeweiligen Speichernutzer gewährleistet aus unserer Sicht eine realistische Einschätzung des tatsächlichen Netznutzerverhaltens, eine effiziente Netzplanung und eine verursachergerechte Entgeltzuordnung. Zudem können viele weitere Fragen wie etwa Lastflusszusagen zur Vermeidung von Unterbrechbarkeit nur zwischen Netzbetreiber und Speichernutzer, nicht aber zwischen Netzbetreiber und Speicherunternehmen geklärt werden.

Zusätzliche Verwerfungen und Schwierigkeiten bei der Abwicklung ergeben sich bei grenzüberschreitend nutzbaren Speichern wie 7Fields, wenn im Nachbarland weiterhin die Buchung der Entry/Exit Kapazitäten durch den Speicherkunden erfolgt und damit zwei Systeme miteinander kombiniert werden müssen.

Und schließlich führte eine Regelung, bei der das Speicherunternehmen die notwendigen Transportkapazitäten beim Netzbetreiber für den Speichernutzer bucht, zu einer systemwidrigen Vermischung von reguliertem Netzgeschäft und marktbasierendem Speichergeschäft. Aus Sicht des Speicherkunden wird das Speicherunternehmen auch zum Anbieter von Transportdienstleistungen und Störungen im Netz würden sich als Pflichtverletzung des Speicherunternehmens darstellen. Eine solche Vermischung der Marktrollen sollte vermieden werden.

- **Eckpunkte für die Festlegung der Netznutzungsentgelte**

In § 73 Abs. 5 sollte klargestellt werden, dass tatsächlich nur die „Kosten der Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speichieranlagen“ – also die reinen Kosten der Speicheranbindungsleitung – und keine Kosten vorgelagerter Netze auf das Speicherunternehmen bzw. die jeweiligen Speichernutzer gewälzt werden dürfen. Ansonsten käme es bei der Belieferung von Endkunden mit Zwischenspeicherung über § 73 Abs. 4 zu einer doppelten Berechnung dieser Netzkosten.

Keinesfalls darf zudem das wirtschaftliche Risiko einer geringen Netzauslastung auf das Speicherunternehmen bzw. die jeweiligen Speichernutzer abgewälzt werden, indem das Netznutzungsentgelt für die gesamte technische Kapazität eines Ausspeisepunktes berechnet wird. Maßstab muss vielmehr – wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen – immer die zum jeweiligen Zeitpunkt für den Speicherbetrieb benötigte und daher vertraglich vereinbarte Leistung sein. Kurzfristige Anpassungen dieser vereinbarten Leistung an den speicherseitigen Bedarf müssen jederzeit möglich sein, etwa wenn neue Speicherkunden dazu kommen oder die Kunden aufgrund einer geänderten Bedarfssituation andere Speicherprodukte buchen.

Entsprechende Regelungen sollten auch für Speicher am Fernleitungsnetz geschaffen werden.

Allgemein sollte die Festlegung der Netzentgelte einen fairen Wettbewerb zwischen Speichern ermöglichen und Österreich zu einem attraktiven Speicherstandort für Transitzkunden machen.

- **Festlegung auf verhandelten Speicherzugang**

Aus Sicht der E.ON Gas Storage sollte das GWG ein klares Bekenntnis zum verhandelten Speicherzugang enthalten.

Begründung: Der verhandelte Speicherzugang in Österreich hat sich bewährt und in den letzten Jahren zu Milliardeninvestitionen in neue Speicherinfrastrukturen geführt. Österreich verfügt dadurch im internationalen Vergleich über eine herausragende Stellung im Hinblick auf Fragen der Versorgungssicherheit und über alle Voraussetzungen, um zu einer zentralen Drehscheibe im europäischen Speichermarkt zu werden. Zudem steht bereits heute allen Interessenten ein ausreichendes Angebot diskriminierungsfrei angebotener Speicherdienstleistungen zur Verfügung. Es gibt keinerlei Hinweise auf ein Marktversagen, welches eine Regulierung rechtfertigen könnte.

- **Europäische Netzintegration**

E.ON Gas Storage begrüßt die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Ansätze zur europäischen Netzintegration und regt an, § 12 Abs. 6 dahingehend zu ergänzen, dass durch operative Abstimmung auch die Nutzung von Speicherdienstleistungen im angrenzenden Marktgebiet zu ermöglichen ist.